



Neues zum Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz

Das Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) ist zum 1. August 2013 geändert worden. Neben Klarstellungen, redaktionellen Anpassungen und Verbesserungen wurde auch die Vergütung von Sachverständigen in den die Ärzte betreffenden Honorargruppen M 1 bis M 3 um jeweils 15 Euro angehoben.

Somit sind

- für einfache gutachtliche Beurteilungen wie z.B. in Gebührenrechtsfragen oder zur Verlängerung einer Betreuung 65 Euro je Stunde anzusetzen (Honorargruppe M 1),
- für beschreibende Begutachtungen nach standardisiertem Schema mit einfacher medizinischer Verlaufsprgnose und durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad wie Gutachten zur Minderung der Erwerbsfähigkeit und zur Invalidität oder zu neurologisch-psychologischen Fragestellungen in Verfahren nach der FEV 75 Euro (Honorargruppe M 2) und
- für Gutachten mit hohem Schwierigkeitsgrad wie beispielsweise zu ärztlichen Behandlungsfehlern 100 Euro (Honorargruppe M 3).

Diese Beträge können in den Fällen berechnet werden, in denen der Gutachter den Auftrag nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung, also dem 1. August 2013, erhalten hat. Wurde der Gutachter vor diesem Zeitpunkt herangezogen, so ist seine Vergütung gemäß § 24 JVEG nach bisherigem Recht zu berechnen.

Nicht erhöht wurde demgegenüber das Honorar für die in Anlage 2 zu § 10 Abs. 1 JVEG erbrachten Leistungen. So verbleibt es u.a. für die Ausstellung eines Befundscheins oder Erteilung einer schriftlichen Auskunft ohne nähere gutachtliche Äußerung nach Nr. 200 zu § 10 Abs. 1 Anlage 2 JVEG bei dem Honorar von 21 Euro.

Weitere Informationen können dem im [Deutschen Ärzteblatt Heft 35 - 36 vom 2. September 2013, Seite A 1646, veröffentlichten GOÄ-Ratgeber](#) entnommen, der Gesetzestext unter dem Link: <http://www.gesetze-im-internet.de/jveg/index.html> nachgelesen werden.